

Satzung des Vereins

Arbeitsgemeinschaft Psychodynamischer Professorinnen und Professoren

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Arbeitsgemeinschaft Psychodynamischer Professorinnen und Professoren
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin, Gerichtsstand ist Berlin
- (3) Er soll gegenwärtig nicht in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung der Psychoanalyse an den Hochschulen. Zur Erfüllung dieses Vereinszwecks

- wirkt er bei der Gestaltung von Hochschulstudiengängen mit
- unterstützt psychoanalytisch und/oder psychodynamisch orientierte Wissenschaftler, die als Hochschullehrer an diesen Studiengängen mitwirken wollen
- fördert junge psychodynamisch orientierte Wissenschaftler, die eine Laufbahn als Hochschullehrer anstreben
- wirkt in den Gesetzgebungsverfahren im Rahmen der Novellierung des Psychotherapeutengesetzes mit
- kooperiert mit andern Hochschullehrerverbänden sowie mit den psychoanalytischen/psychodynamischen Fach- und Berufsverbänden und mit den zuständigen Kammern
- veranstaltet regelmäßig wissenschaftliche Fachtagungen und fördert einschlägige Publikationen

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann werden, wer als Hochschullehrer(in) die Psychoanalyse in ihrer klinisch-psychotherapeutischen Anwendung und/oder als Sozial-, Kultur oder Geisteswissenschaft an einer Hochschule vertritt oder vertreten hat. Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand, sofern die Voraussetzungen vorliegen. Über Ausnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung.

Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese sind von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 5 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird in einem gesonderten Wahlgang gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

(3) Die Aufgaben des Vorstandes sind

- Führung und Vertretung des Vereins nach außen
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Überwachung der Einhaltung der Satzung und der Vereinsbeschlüsse

§ 6 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich einberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe des Zweckes verlangt.

(3) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen und bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung ein.

(4) Die Mitgliederversammlung genehmigt die Jahresrechnung und den Jahresbericht des Vorstandes und entlastet den Vorstand. Sie entscheidet auch über Aufgaben des Vereins, Mitgliedsbeiträge, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 7 Satzungsänderungen

Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

§ 8 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 9 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die IPU mit einer Zweckbindung.